

MEDICUS ET ADMINISTRATIO

Wenn der Patient nicht zahlt

Dass es mit der Zahlungsmoral so mancher Patienten nicht zum Besten steht, wissen Sie sicher oder haben es bereits leidvoll erfahren. Der allgemeine wirtschaftliche Trend der verschlechterten Zahlungsmoral im Geschäftsleben, auch der öffentlichen Hand, hat vor den Praxen nicht Halt gemacht. Über die Gründe spekulieren die Experten, die aktuelle konjunkturelle Lage und die unsicheren Zukunftsaussichten sind die am häufigsten genannten Argumente.

Zum Leistungsspektrum der AeV gehört auch das Forderungsmanagement. Eine detaillierte Liste (Offene Postenliste) informiert Sie, welcher Patient noch nicht bezahlt hat und gegebenenfalls auf welcher Mahnstufe sich die Liquidation bereits befindet.

Bei säumigen Patienten werden zuerst außergerichtliche Maßnahmen durchgeführt. Ein Erinnerungsschreiben weist auf die ausstehende Zahlung hin.

Bleibt der Patient weiter untätig, kommt es darauf an, weitere Schritte zügig und professionell einzuleiten. Das Mahnwesen muss effektiv sein und zur Zahlung der Honorarrechnung führen.

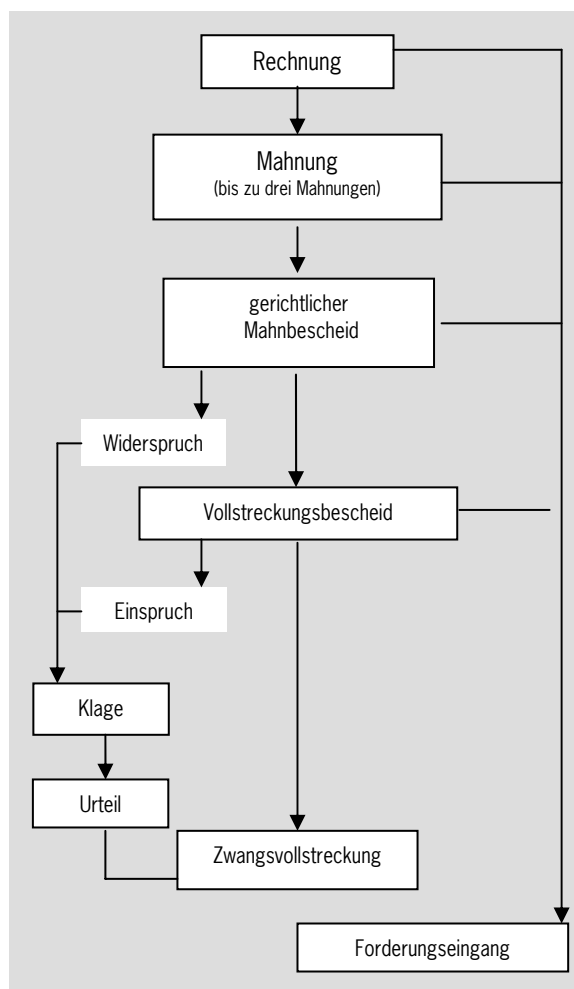
In der Praxis hat es sich bewährt, nach der ersten Mahnung auf die zweite und dritte zu verzichten und sofort einen gerichtlichen Mahnbescheid zu beantragen. Vom Amtsgericht erlassen und zugestellt, trägt er erheblich zur Bereitschaft des Patienten bei, seine Rechnung zu begleichen. Außerdem bewirkt der Beginn des gerichtlichen Mahnverfahrens auch eine Hemmung der Verjährung.

Die gesetzliche Frist beim Mahnbescheid beträgt zwei Wochen. Innerhalb dieser Frist kann der Patient Widerspruch einlegen. Unterlässt er dies, wird bei ausstehender Zahlung ein Vollstreckungsbescheid beim Gericht beantragt.

Als Ergebnis des gerichtlichen Mahnverfahrens steht am Ende der so genannte Titel, mit dem das Zwangsvollstreckungsverfahren über einen Gerichtsvollzieher betrieben werden kann. Im Falle eines Widerspruchs bzw. Einspruchs geht das Mahnverfahren in das Streitige Verfahren (Klage) über.

Wir haben für Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Stufen des gerichtlichen Mahnverfahrens (siehe Abbildung) zusammengefasst, mit allen Fristen und Beispielen für Formularanträge. Das Prozedere ist übersichtlich, präzise und handlungsorientiert dargestellt. Senden Sie uns einfach eine kurze E-Mail und Sie erhalten von uns diese Unterlagen kostenfrei auf dem elektronischen Wege oder per Post – wie Sie wünschen.

(Renate Müller, E-Mail: info@aev.info)



ARTICULUS HOSPITIS

Praxisabgabe – Ihr Thema in den nächsten Jahren?

Viele Praxen stehen in den nächsten Jahren zur Übergabe an und in vielen Fällen steht leider kein Familienmitglied zur direkten Nachfolge in den Startlöchern. Dieses Problem dürfte Ihnen geläufig sein. Auch wissen Sie, dass sich die Kaufpreiserwartungen im Zuge der Veränderungen des Gesundheitsmarktes über die Jahre stark verändert haben.

Für Sie, als zukünftigen Abgebenden, ist es existenziell wichtig zu wissen - Kann und sollte ich mit einem Kaufpreis planen und wie gestaltet sich meine individuelle Finanzstrategie? Wie werden Darlehensverträge und Anlageformen diesbezüglich gestaltet? Was muss ich zusätzlich für meine Altersvorsorge tun?

Die HypoVereinsbank bietet Ihnen für diese Fragen eine Vielzahl von Hilfestellungen. So können Sie mit Hilfe unserer professionellen Finanzplanung, neben dem aktuellen Status quo, Vergleichsszenarien (inkl. Umsatz- und Kostenprognoserechnung) für die nächsten 7 Jahre entwickeln lassen und daraus – gemeinsam mit Ihrem persönlichen Heilberufespezialisten und Ihrem Steuerberater – eine individuelle Strategie entwickeln.

Für konkrete Abgabepläne steht Ihnen die HypoVereinsbank mit ihrer Praxisbörse zur Verfügung. Ebenso beraten wir gern Ihren potenziellen Nachfolger über den Ablauf einer Existenzgründung und über Möglichkeiten einer Praxisübernahme.

Gern stehen wir Ihnen mit unseren Kenntnissen aus Ihrer Branche zur Seite.

(Beate Oelmann, Dipl.-Betriebswirtin (BA), HypoVereinsbank Berlin-Brandenburg, Beate.Oelmann@hvb.de)

BONA QUALITATE VALERE

(Teil 4 b) Prozessqualität - Zentraler Punkt eines Qualitätsmanagementsystems

Die Arbeitsanweisung als Kern eines QMS in der Arztpraxis sichert und steigert die Qualität. Diese beiden Aufgaben muss sie unterstützen: Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Wenn an dieser Stelle verstärkt auf die Prozessqualität abgehoben wird, so ist das kein Widerspruch zu der richtigen Forderung, die Arztpraxis als Einheit zu betrachten, als einen Organismus, der nur als Ganzes optimal funktionieren kann. Praxisinternes QM kann die Prozessqualität in den Mittelpunkt stellen, weil Struktur- und Ergebnisqualität zumindest partiell und zu bestimmten Zeitpunkten anderweitig geprüft werden. Die Zulassung zur kassenärztlichen Leistungserbringung wird in Abhängigkeit von der Erfüllung und Einhaltung bestimmter Standards erteilt.

Das sind zum einen wesentliche, zur Strukturqualität zu rechnende Dinge wie die räumliche und apparative Ausstattung, die Qualifikationen der Praxisinhaber und -mitarbeiter. Die Zulassung zu Zusatzleistungen erfordert in der Regel auch zusätzliche Genehmigungen, die wiederum erhöhte Anforderungen an Teilaspekte der Strukturqualität stellen.

Die Ergebnisqualität wird – wenn auch meist nur stichprobenartig - durch Erhebungen verschiedener Gremien geprüft. Die Einzelfallprüfung einer Praxis kann – auf Grund des hohen personellen und finanziellen Aufwandes – nur die Ausnahme bei festgestellten Auffälligkeiten sein. Dieser Aufwand ist auch der Grund dafür, dass die Feststellung der Ergebnisqualität im Rahmen des QM bestenfalls an einigen wenigen Kriterien exemplarisch angewendet werden sollte.

QM in der Arztpraxis einzuführen, bedeutet die Arztpraxis als ein Bündel zahlreicher, unterschiedlich wichtiger und zu gewichtender Prozesse zu betrachten. Die Kernprozesse sind zu identifizieren. Für diese sind Verfahrensanweisungen zu entwickeln, anzuwenden und zu modifizieren.

(Hartmut Götzte, AeV Wirtschaftsservice Unternehmensberatung, Hartmut.Goetze@aev-wirtschaftsservice.de)

Fortsetzung folgt

IUS TRIBUTAQUE

Wenn der Betriebsprüfer kommt...

darf er von Ihnen die für die Besteuerung relevanten Daten in digitalisierter Form verlangen. Es findet dann die so genannte digitale Betriebsprüfung nach GDPdU statt. Manche meinen, dies hieße: „Gib Dem Prüfer deine Unterlagen“, aber in der Steuerbürokratie steht diese sperrige Abkürzung für „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“.

Das Hoffen der Finanzverwaltung, wie sollte es auch anderes sein, geht in Richtung höheres Steueraufkommen. Die Prüfsoftware eröffnet Möglichkeiten, nach bestimmten Begriffen und auffälligen Buchungen zu suchen und erleichtert die Arbeit des Betriebsprüfers. Er kann in kurzer Zeit umfangreiche Datenbestände untersuchen und einen elektronischen Abgleich der Datenbestände von vergleichbaren Steuerpflichtigen durchführen.

Wichtig für den Steuerpflichtigen wird die Trennung steuerlich relevanter von betriebsinternen Daten, um so genannte Zufallsfunde zu verhindern, die auch verwertet werden dürfen. Unsere Empfehlung: Setzen Sie sich schon heute mit diesem Thema auseinander! Laut der wohl ersten Entscheidung zur digitalen Betriebsprüfung kann der Steuerpflichtige nicht darauf bestehen, dass sich ein Außenprüfer auf Papier beschränkt. Ein Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht, auf der Vorlage einer CD-ROM zu bestehen.

(Christian Sander, Rechtsanwalt, Pischel & Kollegen, Christian.Sander@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 49 96
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: Olga.Resnik@fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.kanzleipischel.de
eMail: info@pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.